

Garantien für beihilfenfreie Mezzaninfinanzierungen

**Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der „beihilfenfreien
Inlandsrichtlinien 2009 Garantiegesetz“
(Beihilfenfreie Mezzaninfinanzierungen 2009 Garantiegesetz)**

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DES PROGRAMMS	1
2. ANGABE DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN	1
3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES PROGRAMMS	1
4. GARANTIEWERBER	2
5. GARANTIEFÄHIGE VORHABEN UND KOSTEN.....	2
5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten:	2
5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten:	3
6. GEGENSTAND UND AUSMAß DER GARANTIEN; ENTGELTE.....	3
7. EINREICHUNG DES GARANTIEANSUCHENS UND ENTSCHEIDUNG	5
8. LAUFZEIT DER GARANTIE UND PFLICHTEN DES GARANTIEWERBERS	5
9. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	6
10. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG	6
10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)	6
10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)	7
11. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT	8

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Ziele des Programms

Ziel des Programms ist es, volkswirtschaftlich wünschenswerte unternehmerische Maßnahmen österreichischer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie mittelständischer Unternehmen zu erleichtern und zu ermöglichen.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von eigenkapitalnahen Fremdfinanzierungen („debt mezzanine“) ein Anreiz für strategische Investoren geschaffen werden, KMU sowie mittelständische Unternehmen zu finanzieren. Die damit ausgelöste Verbesserung der Finanzierungsstruktur ermöglicht die Durchführung unternehmerisch sinnvoller Maßnahmen dieser KMU und mittelständischen Unternehmen. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich insgesamt erreicht werden.

2. Angabe der rechtlichen Grundlagen

Sofern das gegenständliche Programmdokument keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der "beihilfenfreien Inlandsrichtlinien 2009 Garantiesetz" (die "Richtlinien").

Innerstaatliche Rechtsgrundlage des vorliegenden Programmdokumentes sind die "beihilfenfreien Inlandsrichtlinien 2009 Garantiesetz".

3. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Garantieansuchen im Rahmen dieses Programms sind bis zum 31.12.2013 abzuschließen und die Garantieerklärung muss bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellt sein.

Aus diesem Grund können Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms **bis zum 30.11.2013** bei der aws eingereicht werden.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch das vorliegende Programmdokument nicht begründet.

4. Garantiewerber

Das Unternehmen muss ein KMU oder ein mittelständisches Unternehmen sein und über Sitz oder Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Die Möglichkeit zur Einreichung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (derzeit ABI C 244 vom 1.10.2004, verlängert gemäß ABI C 156 vom 4.7.2009).

5. Garantiefähige Vorhaben und Kosten

5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten:

5.1.1. Investitionen im Inland:

Garantiefähig sind aktivierungsfähige Investitionskosten eines Unternehmens mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich und damit im direkten Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel, sofern ein klarer Projektcharakter darstellbar ist. Demzufolge nicht garantiefähig und ausgeschlossen sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Investitionen ohne Projektcharakter.

5.1.2. Beteiligungen an Unternehmen im Inland:

Garantiefähig sind im Zuge der Übernahme von oder des Erwerbs von Anteilen an Unternehmen oder Unternehmensteilen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich durch ein anderes solches Unternehmen (share oder asset deal) aktivierungsfähige Anschaffungskosten sowie damit direkt im Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel. Nicht garantiefähig sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Übernahmen ohne Projektcharakter, insbesondere die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen.

5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten:

- 5.2.1. Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, sowie Kosten, die angefallen sind, bevor die Garantie beantragt wurde.
- 5.2.2. Vorhaben, die keine ausreichend plausiblen Erfolgchancen haben oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- 5.2.3. Vorhaben, die nicht in Österreich durchgeführt werden.
- 5.2.4. Vorhaben, die keine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich insgesamt nach sich ziehen.

6. Gegenstand und Ausmaß der Garantien; Entgelte

- 6.1. Gegenstand der Garantien sind eigenkapitalnahe Fremdfinanzierungen („debt mezzanine“, gemäß Punkt 5.1. b) der Richtlinien) von strategischen Investoren für Vorhaben gemäß Punkt 5.1. des vorliegenden Programmdokuments.

Die durch die Garantieerklärung besicherten Finanzierungsmittel („debt mezzanine“) müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die in bar einzubringenden Finanzierungsmittel müssen eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen.
- Die Rückführung kann in einem (endfälligen) oder in mehreren (Teil)Beträgen stattfinden.
- Die Konditionierung der Finanzierungsmittel ist marktkonform zu gestalten.
- Mit der Gewährung der Finanzierungsmittel sind keine Gesellschafterrechte oder Stimmrechte verknüpft.
- Es werden seitens des Finanzierungsgebers keine dinglichen Sicherheiten begründet.
- Die Finanzierungsmittel werden nachrangig gegenüber den sonstigen Fremdfinanzierungen ausgestaltet. Gegebenenfalls in Form einer insolvenzrechtlichen Nachrangigstellung.
- Die Finanzierungsmittel sind ohne Möglichkeit der steuerlichen Verlustzuweisung ausgestaltet.
- Die Finanzierungsmittel sind vorrangig gegenüber den Eigenmitteln ausgestaltet.
- Finanzierungsmittel von Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern und von Gesellschaftern sowie deren jeweiligen Angehörigen sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen.

- 6.2. Das Ausmaß und die Höhe der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach den Finanzierungserfordernissen des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 5.2. der Richtlinien.

Die maximale Garantiequote beträgt 50% des jeweils aushaftenden Finanzierungsbetrages. Die Garantiequote reduziert sich über die Laufzeit – unabhängig von der Rückführung der Finanzierung – in einem oder mehreren Schritten. Über die Berechnung der Garantieleistung entscheidet das Datum des Eintrittes des Garantiefalles.

- 6.3 Maßgeblich ist die Höhe der in bar eingebrachten Finanzierungsmittel. Eine Reduktion der garantierten Finanzierungsmittel erfolgt ausschließlich durch Kapitaltilgung oder sonstige Kapitalrückführung.

Eine Reduktion des Wertansatzes der garantierten Finanzierungsmittel durch Wertberichtigungen, Abschreibungen u.ä. in der Bilanz des Finanzierungsgebers ist nicht garantierelevant, d.h. sie reduziert nicht eine allfällige Garantieleistung der aws im Garantiefall.

Eine Reduktion des Wertansatzes löst keine Garantieleistung aus.

Der Garantiefall tritt ein, wenn über das Vermögen des Finanzierungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet und der Verlust der garantierten Finanzierungsmittel realisiert wird.

- 6.4 Die Entgelte bestimmen sich gemäß Punkt 6. der Richtlinien. Abhängig auch von der Unternehmensgröße sind im Konditionenblatt entsprechend den Zielsetzungen des vorliegenden Programmdokumentes und der Richtlinien höhere und gegebenenfalls auch erfolgsabhängige Entgelte festzusetzen.
- 6.5 Die Abtretung von Ansprüchen auf Zahlung aus den Garantien ist nicht zulässig.

7. Einreichung des Garantieansuchens und Entscheidung

Garantieansuchen können jederzeit unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws eingebracht werden.

Die Einreichung des Ansuchens ist gemäß Punkt 8.1. der Richtlinien durchzuführen.

Die Garantieansuchen sind von der aws unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Garantiesetz 1977, der aktuellen Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes nach bankmäßigen Grundsätzen zu prüfen. Dazu müssen die vorgelegten Unterlagen und sonstigen Informationen ausreichend sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des Garantiewerbers sowie des zu finanzierenden Vorhabens zu ermöglichen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Garantiesetzes 1997, der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen übermittelt die aws dem finanzierenden Kreditinstitut eine Garantieerklärung, in der alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Die Garantieerklärung ist vom Garantiewerber und vom finanzierenden Kreditinstitut innerhalb der in der Garantieerklärung bestimmten Frist anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen der Garantiewerber und das finanzierende Kreditinstitut auch die Kenntnisnahme der Richtlinien, des jeweiligen Programmdokumentes und der AGB.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen ausgestellt werden.

8. Laufzeit der Garantie und Pflichten des Garantiewerbers

Garantien können für eine maximale Laufzeit von 10 Jahren übernommen werden, die Garantie erlischt am Ende der Laufzeit automatisch.

Die Garantielaufzeit wird in der Garantieerklärung nach den Erfordernissen des Vorhabens festgelegt und hat mindestens der Behaltefrist von fünf Jahren zu entsprechen.

Die Berichtspflichten des Garantierwerbers richten sich nach den Bestimmungen der Garantierklärung.

Für die von der aws übernommenen Garantien gelten, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien nach dem Garantiegesetz 1977.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom Garantierwerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)

Anzahl der finanzierten Unternehmen	Anzahl der finanzierten Vorhaben	Anzahl der Finanzierungsansuchen	Vorhabens-/ Investitionsvolumen in EUR	Garantieobligo in EUR	geschaffene AP		Gesicherte AP	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. NUTS 3 Regionen)
- nach Unternehmensgrößen (KMU und mittelständische Unternehmen)
- nach Größe des Vorhabens
- Beschäftigte insgesamt (vor und nach dem Vorhaben)

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Finanzierungszielsetzung (Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung herangezogen werden:

- Wachstumsquoten des unterstützten Unternehmens
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Unterstützungseffekt der Garantie auf betrieblicher Ebene (Befragung)
Ermöglicht die Garantie (vs. ohne Garantieübernahme)
 - die Realisierung des Vorhabens an sich (vs. keine Realisierung).
 - eine schnellere Durchführung (vs. verzögerte Durchführung),
 - die Durchführung eines größeren Vorhabens (vs. Kürzung des Vorhabens),
 - eine Realisierung von Zusatz- (Parallel)Investitionen
(vs. keine Zusatzinvestitionen) und/oder
- Indikatoren zur Veränderung der Struktur der Finanzierung (Rating qualitativer und quantitativer Merkmale gemäß aws-Rating-System)

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in der Garantieerklärung eine entsprechende Auflage anzuführen, wonach sich der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.


Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung des Programms zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird basierend auf den unter Punkt 10 festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierung erfolgt durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

Wien, ... 2010

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end, positioned below the text 'Der Bundesminister'.